

## Allgemeine Bedingungen für Ferienunterkünfte

Gute Bedingungen bedeuten klare Absprachen zwischen Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und dem Freizeitunternehmer, bei dem Sie zu Gast sind. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen betreffen Ihre Reservierung. Neben den Allgemeinen Bedingungen gilt auf dem Park auch die Parkordnung; diese regelt Ihren Aufenthalt im Park. Lesen Sie daher Bedingungen und Parkordnung sorgfältig.

Diese Allgemeinen Bedingungen sind am 1. November 2025 in Kraft getreten.

### Artikel 1: Definitionen

- a. **Ferienunterkunft:** Zelt, Faltcaravan, Wohnmobil, (Stand-)Wohnwagen, Bungalow, Sommerhaus, Trekkinghütte und dergleichen.
- b. **Unternehmer:** das Unternehmen, die Einrichtung oder der Verein, der die Ferienunterkunft dem Erholungsgast zur Verfügung stellt.
- c. **Erholungsgast:** die Person, die mit dem Unternehmer den Vertrag über die Ferienunterkunft schließt.
- d. **Mitnutzer:** die zusätzlich im Vertrag aufgeführten Personen.
- e. **Dritter:** jede andere Person, die nicht der Erholungsgast und/oder seine Mitnutzer ist.
- f. **Vereinbarter Preis:** die Vergütung, die für die Nutzung der Ferienunterkunft gezahlt wird; anhand einer Preisliste ist anzugeben, was nicht im Preis enthalten ist.
- g. **Kosten:** alle Kosten des Unternehmers, die mit der Ausübung des Freizeitbetriebs zusammenhängen.
- h. **Informationen:** schriftliche/elektronische Angaben über die Nutzung der Ferienunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln zum Aufenthalt.
- i. **Gericht Oost-Brabant:** Gericht Oost-Brabant mit Kantonsabteilungen in 's-Hertogenbosch und Eindhoven.
- j. **Stornierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungsgast vor dem Beginn des Aufenthalts.
- k. **Streitigkeit:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Erholungsgasts nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

### Artikel 2: Vertragsinhalt

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungsgast zu Erholungszwecken, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, eine Ferienunterkunft des vereinbarten Typs für den vereinbarten Zeitraum und zum vereinbarten Preis zur Verfügung.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die schriftlichen Informationen, auf deren Grundlage dieser Vertrag unter anderem geschlossen wird, dem Erholungsgast vorab zu übergeben. Änderungen werden dem Erholungsgast jeweils rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
3. Weichen die Informationen erheblich von den Angaben ab, die bei Vertragsschluss übermittelt wurden, hat der Erholungsgast das Recht, den Vertrag kostenfrei zu stornieren.
4. Der Erholungsgast ist verpflichtet, den Vertrag und die dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er sorgt dafür, dass Mitnutzer und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder bei ihm verbleiben, den Vertrag und die Regeln in den zugehörigen Informationen ebenfalls einhalten.
5. Auf alle Absprachen sind diese Allgemeinen Bedingungen anwendbar. Dies lässt unberührt, dass Erholungsgast und Unternehmer individuelle ergänzende Vereinbarungen treffen können, durch die zugunsten des Erholungsgasts von diesen Allgemeinen Bedingungen abgewichen wird.

### **Artikel 3: Dauer und Ende des Vertrags**

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **Artikel 4: Preis und Preisänderung**

1. Der Preis wird auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife vereinbart, die vom Unternehmer festgelegt werden.
2. Entstehen nach Festsetzung des vereinbarten Preises aufgrund einer Lastensteigerung beim Unternehmer zusätzliche Kosten infolge einer Änderung von Abgaben und/oder Gebühren, die unmittelbar die Ferienunterkunft oder den Erholungsgast betreffen, können diese dem Erholungsgast weiterberechnet werden, auch nach Abschluss des Vertrags.

### **Artikel 5: Zahlung**

1. Der Erholungsgast leistet Zahlungen in Euro, sofern nicht anders vereinbart, unter Beachtung der vereinbarten Fristen.
2. Kommt der Erholungsgast trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Rechts des Unternehmers auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
3. Befindet sich am Anreisetag der gesamte geschuldete Betrag nicht im Besitz des Unternehmers, ist dieser berechtigt, dem Erholungsgast den Zugang zur Ferienunterkunft zu verweigern, unbeschadet seines Rechts auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
4. Die vom Unternehmer nach Inverzugsetzung angemessen entstandenen außergerichtlichen Kosten gehen zulasten des Erholungsgasts. Wird der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig beglichen, wird nach schriftlicher Mahnung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch offenen Betrag berechnet.

### **Artikel 6: Stornierung**

1. Bei Stornierung zahlt der Erholungsgast dem Unternehmer eine Entschädigung. Diese beträgt:
  - a Bei Stornierung mehr als drei Monate vor dem Beginn: 15 Prozent des vereinbarten Preises.
  - b Bei Stornierung innerhalb von drei bis zwei Monaten vor dem Beginn: 50 Prozent des vereinbarten Preises.
  - c Bei Stornierung innerhalb von zwei bis einem Monat vor dem Beginn: 75 Prozent des vereinbarten Preises.
  - d Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Beginn: 90 Prozent des vereinbarten Preises.
  - e Bei Stornierung am Tag des Beginns: 100 Prozent des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung wird anteilig erstattet, abzüglich Verwaltungskosten, wenn der Platz durch einen Dritten auf Vorschlag des Erholungsgasts und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitraum oder einen Teil davon reserviert wird.

### **Artikel 7: Nutzung durch Dritte**

1. Die Nutzung der Ferienunterkunft durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Unternehmer hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
2. An die Zustimmung können Bedingungen geknüpft werden, die zuvor schriftlich festzuhalten sind.

## **Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungsgasts**

Der Erholungsgast schuldet den vollen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum.

## **Artikel 9: Außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer und Räumung bei zurechenbarer Pflichtverletzung und/oder unerlaubter Handlung**

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
  - a. Wenn der Erholungsgast, Mitnutzer und/oder Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, den zugehörigen Informationen und/oder behördlichen Vorschriften trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß einhalten und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
  - b. Wenn der Erholungsgast trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung den Unternehmer und/oder Mitnutzer belästigt oder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Umgebung des Geländes beeinträchtigt.
  - c. Wenn der Erholungsgast trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung die Ferienunterkunft entgegen der Zweckbestimmung des Geländes nutzt.
2. Wünscht der Unternehmer eine außerordentliche Kündigung und Räumung, muss er dies dem Erholungsgast mit einem persönlich übergebenen Schreiben mitteilen. In diesem Schreiben ist der Erholungsgast auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Streit dem Gericht Oost-Brabant vorzulegen. Die schriftliche Abmahnung kann in dringenden Fällen entfallen.
3. Nach der Kündigung hat der Erholungsgast dafür zu sorgen, dass die Ferienunterkunft geräumt ist und das Gelände schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, verlassen wird.
4. Unterlässt der Erholungsgast die Räumung, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz auf Kosten des Erholungsgasts räumen zu lassen.
5. Der Erholungsgast bleibt grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu zahlen.

## **Artikel 10: Gesetze und Vorschriften**

Der Unternehmer sorgt jederzeit dafür, dass die Ferienunterkunft, sowohl innen als auch außen, allen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen entspricht, die vonseiten der Behörden an die Ferienunterkunft gestellt werden können. Der Erholungsgast ist verpflichtet, alle auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten. Er sorgt außerdem dafür, dass Mitnutzer und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder bei ihm verbleiben, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einhalten.

## **Artikel 11: Instandhaltung und Anlage**

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen in gutem Zustand zu halten.
2. Der Erholungsgast ist verpflichtet, die Ferienunterkunft und die unmittelbare Umgebung während der Vertragslaufzeit in dem Zustand zu erhalten, in dem er sie erhalten hat.
3. Es ist dem Erholungsgast, Mithnutzern und/oder Dritten nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu schneiden oder sonstige Tätigkeiten ähnlicher Art auszuführen.

## **Artikel 12: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere als Personen- und Todesfolgeschäden ist auf den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherer des Unternehmers je Ereignis tatsächlich auszahlt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich hierfür ordnungsgemäß zu versichern.
2. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände, es sei denn, dies ist die Folge einer dem Unternehmer zurechenbaren Pflichtverletzung.
3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen extremer Witterungseinflüsse oder anderer Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer haftet für Störungen in den Versorgungsleitungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen.
5. Der Erholungsgast haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch Tun oder Unterlassen von ihm selbst, seinen Mitnutzern und/oder Dritten verursacht werden, soweit diese Schäden dem Erholungsgast, den Mitnutzern und/oder Dritten zuzurechnen sind.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach Meldung durch den Erholungsgast von Belästigungen, die durch andere Erholungsgäste verursacht werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

## **Artikel 13: Streitbeilegung**

1. Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht ist zur Kenntnisnahme dieser Streitigkeiten befugt.
2. Bei einem Streit über das Zustandekommen oder die Durchführung dieses Vertrags muss die Streitigkeit spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Erholungsgast von der Streitigkeit Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise Kenntnis erlangen konnte, schriftlich beim zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht werden, andernfalls erlischt der Anspruch.
3. Für die Behandlung einer Streitigkeit trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, soweit das niederländische Gericht nicht eine der Parteien zur Zahlung der Kosten der Gegenseite ganz oder teilweise verurteilt.

## **Artikel 14: Anwendbarkeit**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen sind ab dem 1. November 2025 auf alle Verträge für anwendbar zu erklären.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen dem Erholungsgast auszuhändigen oder zuzusenden.

**Für die Auslegung und Interpretation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die Niederländische Fassung maßgebend.**